



Stand 29.09.2009

## **Stellungnahme zur EU-Schlachtverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24.09.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung)**

Baumschulallee 15  
53115 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

Im September 2009 hat der EU-Ministerrat eine neue EU-Schlachtverordnung erlassen. Sie wird 2013 in Kraft treten und die bisher gültige EU-Schlacht-Richtlinie von 1993 und entsprechende gesetzliche Regelungen der Mitgliedsstaaten ablösen.

Zwar ist eine Überarbeitung der EU-Schlacht-Richtlinie von 1993 zu begrüßen, aber die mit der neuen Verordnung erreichten Ziele sind aus Tierschutzsicht unbefriedigend. Auch wenn der Gesetzestext im Vergleich zu den ersten Entwürfen in einigen wesentlichen Punkten verbessert wurde und dem Tierschutz in einigen Mitgliedsstaaten der EU nun möglicherweise größere Beachtung geschenkt wird, wurden weder neueste wissenschaftliche Erkenntnisse noch die gewachsene gesellschaftliche Bedeutung des Tierschutzes ausreichend berücksichtigt.

In Deutschland sind - trotz der Bestimmungen der deutschen Verordnung - tierschutzrelevante Missstände auf den Schlachthöfen an der Tagesordnung. Daran wird sich durch die neuen europäischen Regelungen bei einer 1:1 Umsetzung in deutsches Recht nichts ändern, eher kann es zu einer Verschlechterung der Zustände kommen, denn in vielen Punkten sind die Vorgaben der deutschen Verordnung wesentlich genauer als es in der europäischen Verordnung der Fall ist. So sollte, gemäß Artikel 26 der EU-Schlacht-Verordnung, die Gelegenheit genutzt werden, um diejenigen Bestimmungen der geltenden deutschen Verordnung beizubehalten, mit denen ein umfassenderer Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt ist, als mit den Regelungen der EU-Verordnung.

Nur einige wenige Bestimmungen sind strenger als in der deutschen Verordnung. So ist die maximale Zeitdauer in der Geflügel vor der Wasserbadbetäubung an den Förderbändern hängen darf kürzer. Außerdem ist bei der Entblutung aller Tiere vorgeschrieben nicht nur eine, sondern beide Halsschlagadern zu durchtrennen. Die Anzahl und Gewichtsklasse der Tiere, die bei Hausschlachtungen per Kopfschlag betäubt werden dürfen sind niedriger als in der deutschen Verordnung.

Zu kritisieren ist im Einzelnen:

- Den Mitgliedsstaaten ist es nur in einigen festgelegten Bereichen möglich, bei der nationalen Gesetzgebung neue, strengere, über die EU-Verordnung hinausgehende, Bestimmungen zu erlassen. Es handelt sich um Bestimmungen zur Schlachtung außerhalb von Schlachthöfen, zur Schlachtung von Gatterwild und zur betäubungslosen Schlachtung.
- Im Unterschied zur deutschen Verordnung sind die Vorgaben sehr allgemein und wenig konkret formuliert. Beispielsweise ist nach der deutschen Verordnung vorgeschrieben, Allgemeinbefinden und Gesundheitszustand der Tiere in den Wartebuchten mindestens zweimal täglich zu kontrollieren. In der EU-Verordnung wird nur eine regelmäßige Inspektion verlangt. Ein anderes Beispiel ist die Beschreibung der Treibgänge und Rampen. In der deutschen Verordnung wird gefordert, dass der Seitenschutz von den Tieren nicht überwunden werden kann, sie keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können, Treibgänge und

- Rampen dürfen einen Neigungswinkel von maximal 20° haben. In der EU-Verordnung ist lediglich Seitenschutz vorgeschrieben, der das Hinunterfallen der Tiere verhindert.
- In Leitlinien, die noch folgen sollen, will man konkretere Regelungen festschreiben. Unklar ist jedoch, wer genau außer den Unternehmerorganisationen an der Ausarbeitung der Leitlinien beteiligt sein soll, wann sie herausgegeben werden und wie rechtsverbindlich sie sind.
  - Den Geräteherstellern und Schlachtunternehmern wird sehr großer Spielraum bei der Erstellung der Standardarbeitsanweisungen und der Auslegung der Verordnung gelassen. Es ist nicht gesichert, dass dabei Tierschutzaspekte ausreichend berücksichtigt werden. Beispielsweise fehlen konkrete Vorgaben für wichtige Betäubungs- und Entblutungsparameter wie Einwirkzeit der Elektro- oder Gasbetäubung, Ansatzstellen der Betäubungsgeräte oder Mindestmenge an ausgetretenem Blut. Sie liegen im Ermessen der Schlachthofbetreiber.
  - Die fehlenden konkreten Vorgaben erschweren die Durchsetzung der Verordnung und die Verhängung von Sanktionen.
  - Tierschutzbeauftragte müssen nur auf Schlachtbetrieben eingesetzt werden, die jährlich mehr als 1 000 GVE oder 150 000 Stück Geflügel oder Kaninchen schlachten. Auch in kleineren Betrieben wäre ein Tierschutzbeauftragter wichtig, da dort ebenfalls Missstände häufig sind. Diese Tierschutzbeauftragten sind Angestellte des Schlachtbetriebs und nicht unabhängig.
  - Die Unterbringung der Tiere vor der Schlachtung ist in der deutschen Verordnung strenger geregelt als in der EU-Verordnung.
  - Für Fische und Krustentiere gilt die EU-Verordnung - im Gegensatz zur deutschen Verordnung - nicht.
  - Innerhalb der nächsten Jahre sollen Berichte zur Schlachtung von Fischen, zur Wasserbadbetäubung von Geflügel und zur Fixierung von Rindern (Geräte, die sie drehen) erstellt werden. Zu diesen Problembereichen gibt es bereits ausführliche Untersuchungen, deren Ergebnisse man in der Verordnung hätte berücksichtigen können.

Um den in Deutschland auf den Schlachthöfen erreichten Standard an Tierschutz möglichst zu erhalten, ist es von großer Bedeutung, dass die Bundesregierung von ihrem Recht Gebrauch macht, bestehende, strengere Regelungen beizubehalten und in den Bereichen in denen die EU-Verordnung dies zulässt neue Vorschriften zu erlassen. Das gilt besonders für die Bestimmungen zum betäubungslosen Schlachten.

Bei der Ausarbeitung der Leitlinien müssen Anliegen des Tierschutzes ebenfalls möglichst große Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus müssen ausreichende Kontrollen sicherstellen, dass die Bestimmungen der EU-Schlacht-Verordnung eingehalten werden und Verstöße strengstens geahndet werden.